

Referat/Amt: III/332/ABA

Bearbeitet von:

Tel.Nr.:

Bürgeramt

0 91 31 / 86-2410

Abt. Ausländerangelegenheiten und
Einbürgerungen

Erfahrungen mit dem neuen Zuwanderungsgesetz

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						einstimmig	für	gegen
HFPA	20.04.05	X			MzK			
STR	28.04.05	X			MzK			

Beteiligungen

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

A 1. Einmalige Kosten:

2. Jährliche Folgekosten:

B Personalaufwand bzw. Personalkosten zur Erstellung des Antrages / der Beschlussvorlage zusätzlich Kosten für andere Dienststellen/Dritte, soweit quantifizierbar:

I. **Mitteilung zur Kenntnis des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses**
am 20.04.2005

II. **Mitteilung zur Kenntnis des Stadtrates**
am 28.04.2005

HFPA Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

Gez. Gumbmann

Gez. Wüstner

StR Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

III. Sachbericht

Das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) ist zum 01.01.2005 in Kraft getreten. Von dieser Gesetzesänderung sind in Erlangen ca. 13.400 ausländische Mitbürger/innen betroffen.

Nachdem das Gesetz seit ca. 3 Monaten in der Praxis Anwendung findet, kann nun über erste Erfahrungen berichtet werden.

Wie prognostiziert hat die Zusammenlegung der Aufenthaltserlaubnis mit der Arbeitserlaubnis zu einer erheblichen Steigerung der Vorsprachen bei der Ausländerbehörde geführt. Das bisherige doppelte Genehmigungsverfahren (Arbeit/Aufenthalt) wurde durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt (sog. one-stop-government). Die Arbeitsverwaltung prüft vor jeder Zustimmung zur Arbeitsaufnahme, ob auf dem hiesigen Arbeitsmarkt ein bevorzogter Bewerber, also ein deutscher Bewerber, ein EU-Ausländer oder ein Nicht-EU-Ausländer mit erteiltem Aufenthaltstitel zur Verfügung steht. Ist dies der Fall lehnt die Arbeitsverwaltung ihre Zustimmung ab. Die Stadt Erlangen (Ausländerbehörde) hat in diesem Fall einen Ablehnungsbescheid zu fertigen und trägt seit 2005 somit nun auch das Prozessrisiko, welches früher bei der Agentur für Arbeit lag.

Seit 01.01.2005 haben Neueingereiste einen Anspruch auf einen Integrationskurs. Zwischenzeitlich wurden ca. 20 Personen zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet. Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurden allein in Erlangen für die Durchführung der Integrationskurse sieben Sprachkursträger zugelassen. Als problematisch erweist sich nun die Vielzahl der für Erlangen zugelassenen Sprachkursträger, da bislang bei keinem Sprachkursträger aufgrund der geringen Anmeldezahlen der Unterricht aufgenommen werden konnte. Dieses Problem wurde zwischenzeitlich erkannt und an einer Lösung wird – unter Federführung der VHS – derzeit mit Hochdruck gearbeitet.

Großes Interesse besteht bei den ausländischen Studierenden an der Möglichkeit nach erfolgreichem Studienabschluss innerhalb eines Jahres einen adäquaten Arbeitsplatz in Deutschland zu finden. Bislang haben sich bereits viele bei der Ausländerbehörde nach dieser Möglichkeit erkundigt. Aufgrund des noch laufenden Wintersemesters sind entsprechende Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis allerdings bislang nur in einem sehr geringen Umfang zu verzeichnen gewesen.

Schätzungsweise bei knapp 20 abgelehnten Asylbewerbern werden die nun enthaltenen humanitären Regelungen im Aufenthaltsgesetz zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen bzw. haben bereits zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geführt.

Allerdings wird für die weit überwiegende Anzahl der abgelehnten Asylbewerber (derzeit ca. 200) die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes voraussichtlich nicht möglich sein, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu nicht vorliegen. Entscheidend für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist, dass die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Diese Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur dann erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt. In der Praxis lässt sich leider feststellen, dass viele ausreisepflichtige Asylbewerber nachweislich falsche Angaben machen, um eine Aufenthaltsbeendigung zu vermeiden bzw. hinaus zu zögern. In diesen Fällen scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis jedoch zwingend aus.

- IV. Amt 13 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- V. Amt 33 zum Weiteren.